

# SATZUNG

Stand 03. 03. 1995

**Stand: 03. 03. 1995**

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt seit dem 12. April 1946 nach erfolgtem Zusammenschluss des am 18. Juni 1868 gegründeten „Bargteheider Männerturnverein von 1868 e. V.“ und des „Fußball-Club Bargteheide von 1926“ den Namen

„Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.“.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Bargteheide in Schleswig-Holstein.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und des Kreissportverbandes Stormarn e. V. sowie der zuständigen Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege der Leibesübungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten und die Errichtung und Pflege von Sportanlagen.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Der gemeinnützige Zweck wird ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerfreie Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist politisch, religiös und wirtschaftlich neutral.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) beantragt. Die Beitrittserklärung Jugendlicher (Vollendung des 6. Lebensjahres bis Vollendung des 18. Lebensjahres) bedarf der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Gesetzliche Vertreter können auch Kinder unter 6 Jahren anmelden.
2. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats seit ihrem Zugang an den Verein durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Zur Ablehnung von Beitrittserklärungen ist der Vorstand ohne Angabe von Gründen befugt.
3. Die Beitrittserklärung gilt als dem Verein zugegangen, sobald sie einem zur Entgegennahme bevollmächtigten Vereinsmitglied ausgehändigt worden ist. Zur Entgegennahme bevollmächtigt sind Vorstandsmitglieder, Sparten- und Übungsleiter.

Die Beitrittserklärung kann auch an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. In diesem Fall gilt das Datum des Zugangs der von der Geschäftsstelle auf die Beitrittserklärung zu setzende Eingangsvermerk.

4. Mit der Annahme der Beitrittserklärung erwirbt der Beitretende die Vereinsmitgliedschaft rückwirkend seit dem 1. Kalendertag des Monats, in welchem seine Beitrittserklärung dem Verein zugegangen ist.

### § 4

#### **Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen**

1. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Er muss dabei einen strengen Maßstab anlegen. Der Beschluss ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Mitgliedern, die nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Verein 25 Jahre angehören, kann das silberne Ehrenzeichen des Vereins, und Mitgliedern, die nach Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Verein 40 Jahre angehören, kann das goldene Ehrenzeichen des Vereins verliehen werden.

Unabhängig von der Dauer der Zugehörigkeit können die gleichen Ehrenzeichen an Vereinsmitglieder verliehen werden, die mindestens 15 Jahre dem Vorstand des Vereins angehört oder die gleiche Zeit eine Sparte des Vereins geleitet haben oder sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht.

Nach tatsächlicher 25-jähriger Mitgliedschaft, vom Eintrittsdatum an gerechnet, werden Mitglieder mit einer Urkunde ausgezeichnet.

Über die Verleihung der Ehrenzeichen entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist der Hauptversammlung mitzuteilen.

## § 5

### **Aufnahmegebühr und Beitrag**

1. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das erwachsene Einzelmitglied (Vollendung des 18. Lebensjahrs) werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist vierteljährlich jeweils bis zur Quartalsmitte zu entrichten.
2. Die Festsetzung aller übrigen mit der Erhebung von Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträgen zusammenhängenden Fragen (z. B. Eintrittsgeld und Beitragshöhe für Jugendliche, Familien, Ehepaare, Studenten, werdende Mütter oder Beitragsregelungen für einzelne Abteilungen) erfolgt durch den Vorstand, der sich dabei in angemessener Weise an den gemäß vorstehender Ziffer 1 festgesetzten Beiträgen zu orientieren hat.
3. Stundung oder Erlass von Beiträgen sind schriftlich in der Geschäftsstelle zu beantragen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch den Vorstand.

## § 6

### **Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrecht**

Die Mitglieder erlangen mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs – in Jugendangelegenheiten mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs – das aktive und passive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Mitglieder, die mit der Entrichtung von Beiträgen in Rückstand sind, können vom Stimmrecht ausgeschlossen werden. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an den Vereinsversammlungen als Hörer teilnehmen.

## § 7

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Mit der Beendigung enden alle Rechte an dem Verein, Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.

## § 9

### Austritt

Der Austritt aus dem Verein setzt eine schriftliche Kündigung voraus. Eine Kündigung kann nur zum 30. 06., 30. 09. oder 31. 12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten, es muss spätestens Am 15. Kalendertag des dem Kündigungstermin vorhergehenden Monats bei dem Vorstand eingegangen sein.

### Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied
  - a) sich trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags für mindestens 3 Monate im Rückstand befindet, oder
  - b) das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder trotz erfolgter schriftlicher Mahnung wiederholt gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat, oder
  - c) sich unehrenhaft betragen hat.
2. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen seit Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Die Berufungsschrift gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufungsschrift ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Im Falle fristgerecht eingelegter Berufung hat der Vorsitzende des Vereins innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seit Einlegung der Berufung einen Termin für die Zusammenkunft des Sportrats anzuberaumen. Dieser entscheidet nach mündlicher Erörterung endgültig über den Ausschluss. Für eine Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Sportratsmitglieder erforderlich.

## § 10

### Vereinsjugend

Die Jugendabteilung des Vereins gestaltet ihr Vereinsleben nach eigener Jugendordnung unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen der Landessport- und Kreissportjugend. Alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr gehören der Jugendabteilung an. Auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung wird der Jugendausschuss gewählt. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Stellvertreter und dem (den) Beisitzer(n). Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstands und wird von der Jahreshauptversammlung - durch Wahl nach § 12 – bestätigt.

## § 11

### Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) a) der Vorstand
- b) der Sportrat
- c) die Mitgliederversammlung

2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## § 12

### Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart
- e) Jugendwart
- f) Technischer Leiter
- g) Pressewart
- h) Beisitzerin
- i) Beisitzer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung jeweils für die Zeit bis zu der im übernächsten Kalenderjahr stattfindenden Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl der in Ziffer 1. unter den Buchstaben

a), d), f), g), und i)

genannten Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in Kalenderjahren, die auf eine gerade Ziffer enden (0 gilt als gerade Ziffer). Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils in Kalenderjahren, die auf eine ungerade Ziffer enden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand hat neben den bereits ausdrücklich in der Satzung vorgesehenen Aufgaben die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.

## **§ 13**

### **Sportrat**

Der Sportrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Vereins und den Spartenleitern der einzelnen Abteilungen. Der Sportrat hat den Vorstand in der Leitung des Vereins zu unterstützen. Er hat lediglich beratende Aufgaben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand ist zur Ausführung von Beschlüssen des Sportrats nicht verpflichtet.

Der Sportrat tritt nach Bedarf auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder zusammen.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlung  
(Jahreshauptversammlung)

Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, die zu ihrer Beschlussfähigkeit einer Einladung bedarf, die durch Aushang in den Vereinsräumen und/oder Veröffentlichung in mindestens einer örtlich verbreiteten Zeitung oder in einer sonstiger geeigneter Form bekannt gemacht werden muss. Der Termin der Jahreshauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Bekanntmachung muss spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung erfolgt sein.

Anträge aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, über die während der Jahreshauptversammlung beraten und beschlossen werden soll, müssen spätestens 8 Kalendertage vor dem Termin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Bekanntgabe der Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung soll nach Möglichkeit zusammen mit der Bekanntgabe der Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgen. Rechtzeitig eingegangene Anträge aus dem Kreise der Vereinsmitglieder sind spätestens zu Beginn der Jahreshauptversammlung als zusätzliche Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur durch Unterstützung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

## 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit mit einer Frist von 6 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Sportrat oder mindestens 50 stimmberechtigte Vereinsmitglieder oder 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Der Antrag aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ist unter Beifügung einer Unterschriftenliste der den Antrag unterstützenden Vereinsmitglieder an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im übrigen die Vorschriften der in vorstehender Ziffer 1. vorgeschriebenen Regelungen entsprechend.

3. Die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins richtet sich nach der von dem Vorstand zu erlassenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung, die nicht im Gegensatz zu dieser Satzung stehen darf. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 15

### **Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung hat über sämtliche Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen. Die Tagesordnung hat jeweils mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Wahlen zum Vorstand
2. Wahl eines Kassenprüfers (verg. § 18)
3. Genehmigung des Jahresberichts
4. Genehmigung des Kassenberichts
5. Entlastung des Vorstands

## § 16

### **Beschlussfassungen bei Mitgliederversammlungen**

Sämtliche Beschlüsse werden mit Ausnahme der nachgenannten Fälle mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Vorstandswahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erhält keines der zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder die absolute Mehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Sollte diese mit Stimmengleichheit enden, entscheidet das Los.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben, falls nicht im Einzelfall die Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird.

## § 17

### **Versammlungsniederschriften**

Über sämtliche Versammlungen sind Versammlungsniederschriften aufzunehmen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Vertreter zu unterschreiben sind.

## § 18

### **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, welche die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr einen Vertreter für das Kassenprüfungsamt für die Dauer von 2 Jahren. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

## § 19

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Bargteheide mit der Auflage, dieses ausschließlich zum weiteren Ausbau der städtischen Sportanlagen zu verwenden.

## § 20

### Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden, Unfälle und dergleichen, die aus Anlaß von sportlichen Veranstaltungen, Übungsabenden, Sitzungen usw. entstehen. Er ist über den Landessportverband pauschal versichert.

## § 21

### Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bislang gültige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen ihre Gültigkeit.

Bargteheide,

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart